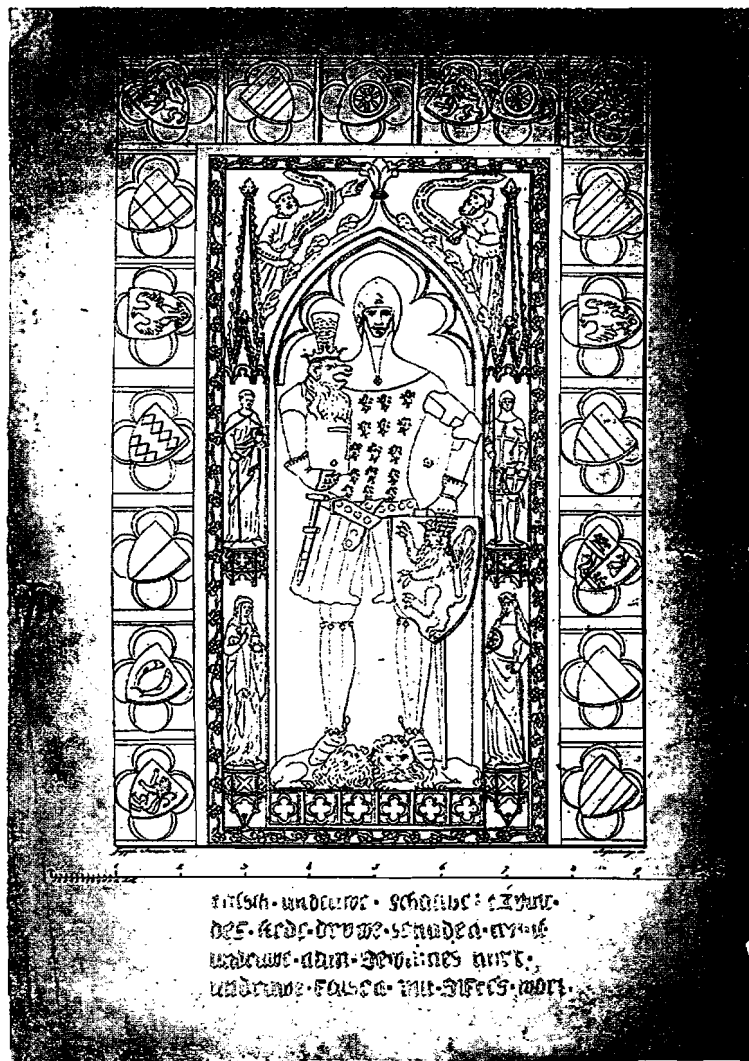


Peter Langhof
Die Thüringer Grafenfehde und die Schwarzburger

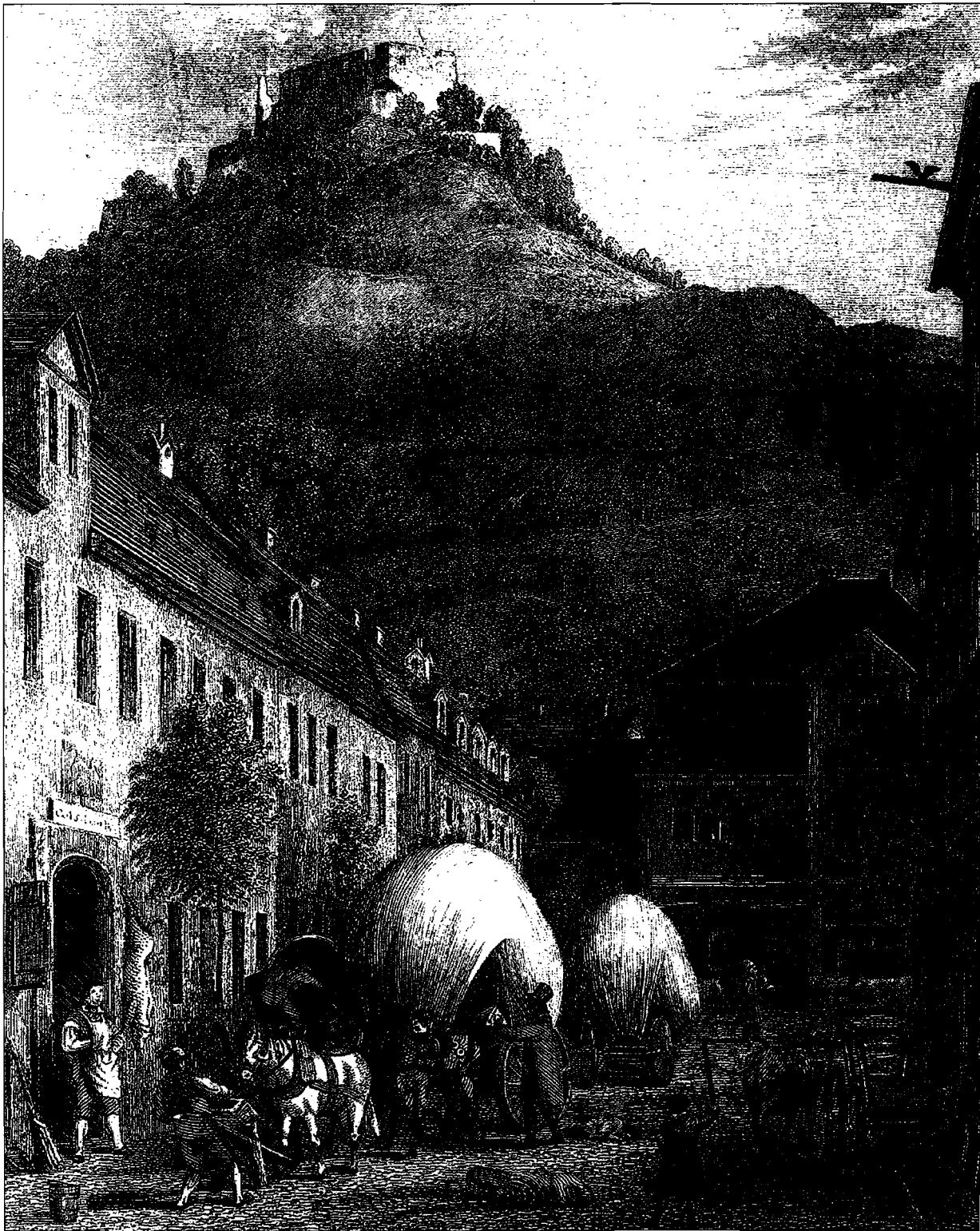


Ansicht der Grabplatte Günthers XXI. aus dem Frankfurter Dom.
Radierung aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Thüringer Grafenfehde war die große Auseinandersetzung um die Vorherrschaft in Thüringen an der Schwelle zur Neuzeit.¹ Im Kampf um die Landesherrschaft errang der wettinische Landgraf von Thüringen in wenigen Jahren – zwischen 1342 und 1346 – einen vollständigen Sieg über seine Widersacher, die sich von diesem Schlag in der Folgezeit nicht mehr erholen konnten. Ob sie, wie die Grafen von Weimar-Orlamünde, zu Vasallen des Landgrafen herabsanken, oder, wie die Schwarzburger, nachhaltig am weiteren Ausbau ihrer Territorien gehindert wurden: die Thüringer Grafen und Herren, wie die Kirchberger, Honsteiner, Beichlinger, Klettenberger, Reußen und all die anderen spielten fortan als eigenständige Machtfaktoren politisch keine Rolle mehr. Mit ganz wenigen Ausnahmen sind sie in der Folgezeit von dem geschichtlichen Schauplatz Thüringen abgetreten. Lediglich die Schwarzburger und die Reußen haben neben den Wettinern die Zeiten überdauert.

Thüringen war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von scharfen Interessengegensätzen geprägt. Die Wettiner als Erben und Nachfolger der ludowingischen Landgrafen gerieten in eine tiefe dynastische Krise, die sie fast die Herrschaft gekostet hat.² Erst durch den Sieg Friedrichs I., des „Freidigen“, 1307 bei Lucka konnte diesem großangelegten Versuch des deutschen Königtums, das wettinische Territorialfürstentum zu verdrängen, erfolgreich begegnet werden. Die Wettiner gelangten wieder in den Besitz ihrer Erblände. Aber auch das Jahrzehnt nach der Schlacht bei Lucka war von zahlreichen Auseinandersetzungen und Feldzügen gekennzeichnet, in die fast alle Thüringer Grafen und Herren, ebenso wie die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen verwickelt und einbezogen waren. Thüringen wurde dabei furchtbar verwüstet, so daß zwischen 1310 und 1316 schwere Hungersnöte ausbrachen. Die allgemeine Erschöpfung war so groß, daß der 1315 von

dem Wettiner Landgrafen ausgerufenen Landfrieden allgemeine Anerkennung fand, auch wenn er immer wieder gebrochen wurde. Eine Serie von Urkunden, die unter dem Grafen Günther (XV.) von Schwarzburg-Blankenburg als oberstem Landrichter in Thüringen angestellt worden sind, legt davon Zeugnis ab, daß die Autorität des im Namen des Landgrafen handelnden Landfriedensgerichtes zwar im Wachsen begriffen war, die Friedensbrecher jedoch keineswegs ohnmächtig blieben.³ Mit der Landfriedensordnung verfügte der Landgraf aber über ein Instrument, mit dessen Hilfe er der in Thüringen herrschenden Anarchie wirksam begegnen konnte, sofern das seine Machtmittel zuließen. Noch aber war der Wettiner von diesem Ziel weit entfernt, und die ihm obliegende Durchsetzung des Landfriedens gegenüber allen konkurrierenden Gewalten bedeutete lediglich eine, wenn auch wichtige, Option auf die Zukunft. Als dann Friedrich der Freidige im Jahre 1323 auf der Wartburg nach längerem Siechtum starb, war sein Sohn gerade 13 Jahre alt. Erst 1328 trat er die Herrschaft an. Seine von König Ludwig „dem Baier“ bestellten Vormünder, Heinrich II. Reuß und Heinrich VII. von Schwarzburg-Blankenburg, waren sowohl Thüringer Grafen und Herren als auch Vertraute des Königs. Sie hatten sich während der Vormundschaft auch persönlich manche Vorteile zu verschaffen gewußt, die später zu Auseinandersetzungen zwischen ihnen und dem jungen Landgrafen führen sollten. Besonders der Reuß hatte sich dabei hervorgetan. Wichtig, und in der Folge für Friedrich II., den man den „Ernsthaften“ nannte, ein besonderer Glücksfall, war die von den beiden Vormündern betriebene Verbindung der Häuser Wettin und Wittelsbach, die durch die Heirat des jungen Landgrafen von Thüringen mit der Kaiserstochter Mechthild von Bayern im Jahre 1328 besiegelt wurde. Kaiser Ludwig „der Baier“ war also der Schwiegervater des Wettiners. Mechthild brachte ihrem Gemahl das Pleißen-



Stadt Blankenburg und Ruine des Schlosses Greifenstein, Stahlstich, um 1840.

land in die Ehe, das seit 1328 dauernd unter wettinischer Herrschaft blieb. Das Pleißenland, jenes Gebiet um Altenburg, Glauchau und Chemnitz, potenzierte geradezu die Machtmittel des Wettiners. Es bildete nämlich eine Landbrücke zwischen der Mark Meißen und den Thüringer Besitzungen. Landgraf Friedrich II. gebot damit in Mitteldeutschland über eine Ländermasse, die von der Elbe bis zur Werra reichte.⁴ Aber auch wirtschaftlich durfte sich der Wettiner zu den potentesten Fürsten des Reiches zählen, denn allein in den Freiburger Bergwerken, die bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ihre erste Blütezeit erlebten, wurden damals nach Ausweis der überlieferten Münzmeisterrechnungen im langjährigen Durchschnitt 10000 Mark Silber nach Prager Gewicht ausgebracht. Da die Prager Mark etwa 253 g wog, waren das rund 2500 kg Silber.⁵ Davon flossen dem Markgrafen von Meißen, der gleichzeitig Landgraf in Thüringen war, in Gestalt des Schlagschatzes, der Berg- und Hüttenzehnten und verschiedener anderer Abgaben direkt und indirekt bedeutende Summen an jährlich sich erneuernden Bareinnahmen in klingender Münze zu.

Während der Ausbau der Landesherrschaft in der Mark Meißen weitgehend gesichert war, ja als abgeschlossen angesehen werden konnte, war davon in Thüringen noch lange nicht die Rede. Die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand, die mit der landgräflichen Würde verbunden war, sicherte Friedrich II. zwar ein deutliches Übergewicht, aber unangefochten war die wettinische Herrschaft nicht, wie auch das landgräfliche Territorium in Thüringen noch längst keinen geschlossenen und homogenen Komplex bildete. Der Landgraf wurde von den Thüringer Herren eher als Erster unter Gleichen betrachtet, und das von dem Thüringer Chronisten Johann Rothe dem Grafen Günther XXI. von Schwarzburg-Arnstadt zugeschriebene Wort, daß er, Günther, sich nach dem Landgrafen nicht einmal umdrehen würde, so er denn vorbe-

käme⁶, trifft bei aller anekdotischen Überspitzung den Kern des Verhältnisses zwischen dem an Jahren jungen Wettiner und den alteingesessenen Grafengeschlechtern, das aus Herablassung, gemischt mit Abneigung bestanden zu haben scheint, jedenfalls die latenten Machtverhältnisse weitgehend zu ignorieren trachtete. Mehr als ein halbes Dutzend mittlerer und kleiner Grafen- und Herrengeschlechter bemühten sich um Abrundung ihres Besitzes und um den Ausbau ihrer Grundherrschaften zu landesherrlichen Gebilden. Zu nennen sind die Grafen von Weimar-Orlamünde, die Lobdeburger, die Grafen von Beichlingen, die Vögte von Weida, Gera und Plauen, die Grafen von Lohra-Klettenberg, die Honsteiner, die Grafen von Henneberg und andere. Allen gemeinsam war die viel zu schmale Machtbasis, die sie durch eigentlich fortwährende kriegerische Auseinandersetzungen und Übergriffe in häufig wechselnden Bündniskombinationen zu erweitern trachteten, und die aus dem geringen Eigenbesitz herrührenden notorischen Finanznöte. Die in viele Linien zersplitterten Grafengeschlechter trugen ihre Lehen vom Reich, von den Landgrafen und vom Mainzer Erzbistum, das mit dem Gebiet und der Stadt Erfurt sowie dem Eichsfeld ebenfalls über bedeutenden Territorialbesitz in Thüringen verfügte. Sie verpfändeten, kauften und verkauften ständig Teile ihres Besitzes, so daß die Verhältnisse vollends unübersichtlich wurden.⁷ Während die meisten der kleineren Dynastien sich untereinander kaum unterschieden, hoben sich die Grafen von Schwarzburg⁸ deutlich heraus. Auch dieses alte Geschlecht hatte sich in mehrere Linien geteilt, verfügte aber über bedeutende Besitzungen in den Flußtälern der Gera um Arnstadt und Plaue und der Ilm um Ilmenau, Stadtilm bis Kranichfeld. Von seinem Stammsitz, der Schwarzburg aus, beherrschte es die Hochflächen um den Lauf der Schwarzza bis zum Rennsteig und erwarb 1208 Saalfeld als Reichslehen. Damit verbunden war die Herrschaft über Teile des Orlagaus mit Leuten-



Die Lobdeburg bei Jena.

berg, Blankenburg, Pößneck und Ranis. Die vorübergehende Schwächung der wettinischen Macht zu Beginn des 14. Jahrhunderts benutzten die Schwarzburger konsequent, um ihre Besitzungen zu erweitern, was ihnen auch in Verbindung mit dem Niedergang der Grafen von Orlamünde gelungen ist. Eine Reihe von noch heute im Thüringischen Staatsarchiv Rudolstadt überlieferter Originalurkunden dokumentiert eindrucksvoll die dynamische Erwerbspolitik der Schwarzburger: 1331 setzten sie sich auf dem Hausberg bei Jena durch Kauf der Burg Windberg⁹ und in Rudolstadt fest¹⁰, 1333 erwarben sie die Leuchtenburg bei Kahla und (Stadt)Roda¹¹ und kurz darauf,

1343, Burg und Flecken Dornburg mit dem Tautenburger Forst¹². Bereits 1332 war Arnstadt endgültig in schwarzburgischen Besitz gelangt¹³, und die benachbarte Wachsenburg gehörte ihnen ebenfalls. Etwa gleichzeitig setzten sich die Grafen in Schlotheim (1338)¹⁴, Greußen (1339)¹⁵, Frankenhäuser fest, wo sie das Ratsfeld (1341)¹⁷ erwerben konnten. Mit diesen Erwerbungen legten sie die Grundlagen für ihre Herrschaftsbildung in Nordthüringen.

Sowohl ihr schnelles Ausgreifen als auch die politische Konsequenz, mit welcher die Schwarzburger handelten, lassen erkennen, daß sich das Grafengeschlecht in Frontstellung den Wettinern gegenüber empfand: Dabei fällt auf, daß jenes schnelle Vorrücken im mittleren Saaletal – Rudolstadt 1331, Jena 1331, Kahla 1333 und schließlich Dornburg 1343 – erst nach 1328 einsetzte, nachdem der wettinische Landgraf mit dem Erwerb des Pleißenlandes die strategisch wichtige Landbrücke

zwischen der Mark Meißen und seinen thüringischen Besitzungen gewonnen hatte. Diese Verbindung suchten die Schwarzburger abzuriegeln und durch ihre Herrschaftsbildung im Norden der Landgrafschaft zu umfassen.¹⁸ Der Landgraf erkannte diese Gefahr und handelte entsprechend. Als nämlich die tief verschuldeten Lobdeburger 1331 die ihnen noch verfügbare Hälfte an der Stadt Jena den Schwarzburgern verpfändeten, löste Friedrich der Ernsthafte als Lehnsherr die Pfandschaft sofort ab.¹⁹ Die Schwarzburger konnten sich nur ein Jahr lang des Besitzes von halb Jena erfreuen. Ihnen verblieben lediglich Einnahmen von 14½ Schock Groschen jährlich aus

den Jenaer Ämtern, die ihnen der Landgraf 1332 testierte.²⁰ Die Rivalität der Schwarzburger gegen den Wettiner wurde natürlich auch durch die Auseinandersetzungen genährt, welche sich während der dreißiger Jahre des 14. Jahrhunderts auch andernorts in Thüringen abspielten. Mit Unterstützung des Kaisers suchte Friedrich der Ernsthafte verlorene oder entfremdete Gerechtsame vor allem mit Hilfe der Landfriedensgesetzgebung zurückzugewinnen. Es ging um die Geleitsrechte auf den Straßen des Landes und um fortwährende Streitigkeiten beim Bau von Burgen, die der Landgraf mit wechselndem Erfolg zu unterbinden suchte. Gleichzeitig gab es wegen des Schismas um die Wahl des Erzbischofs von Mainz erhebliche Kämpfe, die wegen der Interessenlage der Stadt Erfurt sofort auf Thüringen übergriffen.²¹ 1328 war Balduin von Trier vom Mainzer Domkapitel zum Administrator gewählt worden, während Heinrich von Virneburg von Papst Johannes XXII. eingesetzt worden war. Ludwig der Baier und nach einigem Zögern auch sein Schwiegersohn, Friedrich der Ernsthafte, unterstützten selbstverständlich Balduin von Trier, und auch das mainzische Erfurt erkannte ihn anfangs als Stadtherrn an, während der Gegenkandidat, Heinrich von Virneburg, mit den Brüdern Heinrich X. und Günther XXI. von Schwarzburg, den Honsteinern, den Grafen von Orlamünde und den beiden Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen verbündet war. Das schier undurchschaubare Knäuel widerstreitender Bündnispaarungen und Frontenwechsel, das sich in einem Gewirr von Reichs-, Landes-, dynastischen und städtischen Interessen manifestierte, kann an dieser Stelle nicht verfolgt werden. In den Kämpfen um Erfurt, das von den beiden erzbischöflichen Rivalen um den Mainzer Erzstuhl mit dem Interdikt belegt, von Landgraf Friedrich dem Ernsthafte belagert und vom Kaiser obendrein geächtet worden war, konnte sich die Stadt jedoch behaupten und kam 1337 mit relativ moderaten Sühne-

leistungen davon.²² Natürlich war auch der Thüringer Adel in diese Kämpfe involviert und hatte sich sowohl auf Seiten Erfurts wie auch als Parteigänger des Landgrafen oder der beiden Erzbischöfe je nach Interessenlage positioniert. Deutlich war aber lediglich das gewachsene politische und militärische Gewicht des Landgrafen geworden, der auch der eigentliche Gewinner dieser Auseinandersetzungen war. Das sollte sich auch auf das künftige Verhältnis zu Erfurt auswirken. Die Stadt verband in der Folgezeit mit dem Landgrafen ein stabiles Bündnis, und auch mit dem neuen Erzbischof von Mainz, Heinrich von Virneburg, stand der Landgraf vorerst auf dem besten Fuße, denn mit ihm hatte er im gleichen Jahr, 1337, ein Bündnis abgeschlossen. Als Reichsfürst stand er im Begriff, dem Kaiser beim Angriff gegen die französische Nordgrenze Zuzug zu leisten. Das erforderte auch eine längere Abwesenheit von seinen Erblanden, und während er sich in den Dienst der Reichspolitik stellte, sollte der neu aufgerichtete Landfrieden vom 30. November 1338 in Thüringen die Ruhe sichern helfen.²³ Gleichzeitig aber drückten seine Festlegungen in gesteigerter Form den landgräflichen Anspruch auf die landesherrliche Gewalt aus. Der neue Landfriede trug viel weniger als jener von 1315 den Charakter eines Vertrages zwischen mehreren Teilnehmern, sondern hatte die Form eines Gesetzes, erlassen von dem Landgrafen zu Thüringen, Markgrafen von Meißen und im Osterland und Herrn des Pleißenlandes. An der Spitze des Landfriedensgerichtes stand, stellvertretend für den Landgrafen und von ihm berufen, wiederum der Schwarzburger Günther XV., der dieses Amt mit kurzen Unterbrechungen seit 1315 innegehabt hatte. Ihm zur Seite standen 12 Konservatoren als Richter.

Wichtigste Festlegung der Landfriedensordnung war zweifellos das allgemeine Fehdeverbot, das durch das Verbot, Waffen zu tragen, ergänzt wurde. Ausgenommen von diesem Verbot waren allein die im land-

gräflichen Dienst handelnden Waffenträger und natürlich die Landrichter selbst. Noch gravierender muß das rigorose Vorgehen gegen die Burgen des Adels empfunden werden. Den Beauftragten des Landgrafen oblag es, alle Burgen zu brechen, die nach dem Spruch der 12 Landfriedensrichter den Frieden bedrohten. Versagte der Landgraf, auch nachträglich, die Zustimmung zum Burgenbau, konnten widerrechtlich errichtete Befestigungen geschleift werden. Auch den Richtern des Landgerichtes stand unmittelbar das Recht zu, „Raubhäuser“ zerstören zu lassen. Der Wiederaufbau zerstörter Burgen blieb verboten, die Lehen ihrer Besitzer sollten eingezogen werden. Auch das Recht des Einlagerns in Klöstern, sonst ein oft und gern geübter Brauch der Thüringer Grafen und Herren und ihres Gefolges, blieb nunmehr allein dem Landgrafen vorbehalten. Verstöße sollten ebenfalls als Landfriedensbruch gelten. Landfriedensbrecher sollten möglichst auf frischer Tat gestellt werden. Erhob sich ein „Waffengeschrei um räuberische Tat“, sollte jeder bewaffnet zu Hilfe eilen und den Störer stellen. Flüchtete der Täter in eine Burg, so sollte diese blockiert werden, bis ein herzugeholter Richter an Ort und Stelle Recht spricht und Sühne verhängt.

Diese in ihrer Rigorosität bisher unerhörten Bestimmungen des Landfriedens konnten dazu dienen, die großen und noch immer fast unabhängigen Grafen und Herren unter die Landesherrschaft Friedrichs des Ernsthaften zu zwingen. Daß dieser harte Landfrieden den Widerstand des Thüringer Adels geradezu herausfordern mußte, dürfte einleuchten. Es ist deshalb immerhin bemerkenswert, daß die Grafen und Herren mehrere Jahre verstreichen ließen, ehe sie den offenen Kampf gegen den Landgrafen wagten. Ein sehr gewichtiger Grund ist sicher darin zu suchen, daß der Thüringer Adel in Erfüllung seiner Lehenspflicht ebenso wie der Landgraf dem Kaiser gegen

Frankreich zuzog und der Landfrieden damit bis zu Beginn der 40er Jahre dem allgemeinen Interesse diene. Formell sind dem Landfrieden von 1338 außer dem Landgrafen selbst lediglich die Grafen von Orlamünde sowie die Städte Erfurt und Mühlhausen beigetreten. Die anderen Thüringer Grafen und Herren blieben dem Landfrieden geflissentlich fern, und der Erzbischof von Mainz war von den Bestimmungen des Landfriedens ausdrücklich ausgenommen worden. Das anfangs gute Verhältnis zwischen dem Landgrafen und dem Erzbischof sollte jedoch nicht lange ungetrübt bleiben, denn beide Herren betrieben in Thüringen eine kaum verhüllte Machtpolitik, und so hatten beide Grund, sich gegenseitig Vorwürfe zu machen. Der Konflikt entzündete sich um das zwischen beiden strittige Bischofsgottern, außerdem schädigte der Ritter Friedrich von Wangenheim, ein Vertrauter des Landgrafen, den Erzbischof, der ihm Geld schuldig geblieben war, indem er die Schuldsomme gewaltsam eintrieb. Der Fall erregte damals großes Aufsehen und konnte erst auf dem Nürnberger Hoftag von 1342 vor dem Kaiser beigelegt werden.²⁴ Dem Landgrafen wurde auch zur Last gelegt, den Mannen des Erzbischofs Schaden zugefügt zu haben und ihn entgegen den Bestimmungen des Friedensschlusses von 1337 nicht gegen Übergriffe der Erfurter unterstützt zu haben. Auf der anderen Seite suchte der unruhige Erzbischof Heinrich von Mainz sein Territorium durch den Erwerb von größeren und kleineren Besitzungen abzurunden. Im Eichsfeld konnte er seine Positionen deutlich verbessern, und als er von den verschuldeten Herren von Salza eine Hälfte von Langensalza erwarb und die Stadt stark befestigen ließ, kam es zu erheblichen Differenzen zwischen ihm und dem Landgrafen, der trotz der Exemption des Erzbischofs die Bestimmungen des Landfriedens unterlaufen sah.²⁵

Gefährlicher war aber die Politik Heinrichs von Virneburg gegenüber den Thüringer Grafen, um de-

ren Freundschaft er sich deutlich bemühte. Die durch den Landfrieden erbitterten Herren erkannten wohl, daß ihnen da ein Verbündeter zuwuchs, der ihnen die Rücken stärkte. Eng gestaltete sich das Verhältnis zu Günther XXI., mit dem er bereits 1334 verbündet gewesen war und mit dem er 1339 erneut einen Bündnisvertrag abschloß.²⁶ Auf die schwelende Reivalität zwischen diesem mit Abstand bedeutendsten thüringischen Grafengeschlecht und dem wettinischen Landgrafen war bereits hingewiesen worden, und keine der eingesessenen Familien hatte in den letzten Jahrzehnten einen so deutlichen Zuwachs an Macht und Ansehen erfahren. In Günther XXI. verfügten die Schwarzburger über eine Persönlichkeit, welche über alle persönlichen Voraussetzungen verfügte, die Führung in der Auseinandersetzung mit Friedrich dem Ernsthaften zu übernehmen.²⁷ Der Graf Günther hatte sich als treuer Parteigänger des Kaisers hervorgetan und war als ritterlicher Kriegermann über die Grenzen Thüringens hinaus hoch angesehen. Wie bereits sein Vater Heinrich VII., hatte er in kaiserlichem Auftrag die Herrschaftsbildung der Wittelsbacher in der Mark Brandenburg militärisch und bei Verhandlungen sichern helfen, und auch für die wendischen Hansestädte Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund war er mehrmals in diplomatischen Aufträgen tätig geworden.

Noch im August 1342 führte er Lübeck in Vertretung des Markgrafen von Brandenburg 400 Be-

helmtete zur Unterstützung gegen die Holsteiner Grafen zu.²⁸

Ein sehr bezeichnendes Licht auf die trotz der scheinbar eindeutigen Landfriedensbestimmungen fragilen Zustände in Thüringen wirft das Verhalten des Schwarzburgers gegenüber dem Herzog Albrecht II. von Mecklenburg, der seinem Haus für früher geleistete Dienste noch Gelder schuldig geblieben war.

Der Mecklenburger reiste im Februar 1342 unter kaiserlichem Schutz und in Begleitung des Landrichters Heinrich XV. von Schwarzburg-Blankenburg durch Thüringen auf dem Weg zum Hofe des Kaisers, als er von Graf Günther XXI. gefangen und auf

der Burg Ranis in engen Gewahrsam gesetzt wurde. Obwohl hier sowohl das kaiserliche Geleit als auch der Thüringer Landfrieden eklatant verletzt worden waren, und in der Person des Herzogs ein Reichsfürst betroffen wurde, wird an diesem Fall auch die zwiespältige, ja inkonsequente Politik des Kaisers deutlich, der nicht daran denken konnte, den Schwarzburger nach Recht und Gesetz zu behandeln. Er beauftragte vielmehr den Erzbischof Heinrich von Mainz, bei dem er sicher sein konnte, daß der über den Schwarzburger kein hartes Urteil fällen würde, mit der Schlichtung der überaus unangenehmen Affäre. Entsprechend glimpflich fiel dann auch der Spruch des Virneburgers aus. Günther XXI. mußte schwören, nicht gewußt zu haben, daß sein Gefangener in kaiserlichem Geleit reiste! Natürlich mußte er



Zwei Siegel von Günther dem XXI.
(Nachzeichnung).

den Mecklenburger Herzog freilassen und auf das Lösegeld verzichten. Dafür wurde auf eine weitere Ahndung der Tat verzichtet und dem Grafen ausdrücklich bestätigt, daß er nicht wider die Ehre gehandelt habe.²⁹

Diese am Rande der Ereignisse, aber im unmittelbaren Vorfeld der Grafenfehde sich abspielende Episode macht deutlich, daß ein Dynast wie Günther XXI. nicht gewillt war, sich sein Fehderecht durch den vom Landgrafen oktroyierten Landfrieden verkürzen zu lassen. Die Rechtslage war, wenigstens auf die Thüringer Großen bezogen, eminent von den realen Machtverhältnissen

abhängig. Aber auch die Interessenlage des Kaisers, der sowohl auf seinen Schwiegersohn, den Landgrafen, als auch auf den Grafen von Schwarzburg als seinen Vertrauten und Helfer in den verwickelten brandenburgischen Verhältnissen Rücksicht zu nehmen hatte, schränkte dessen Eingreifen in Thüringen ein. Unter solchen Umständen war eine bewaffnete Entscheidung, welche den schwelenden Konflikt aller Beteiligten in Thüringen zum Austrag bringen mußte, unvermeidbar geworden.

Über den unmittelbaren Anlaß dieser als Grafenfehde in die thüringische Geschichte eingegangenen Ereignisse ist so gut wie nichts bekannt.³⁰ Faßbar wird die Auseinandersetzung durch einen Pakt, den die Thüringer Grafen und Herren am 1. September 1342 in Arnstadt besiegelten.³¹ Die Grafen Günther und



Die Belagerung einer Stadt. Holzschnitt aus der Schwäbischen Chronik, 1486 in Ulm gedruckt.

gen Landgraf Friedrich den Ernsthaften gerichtet, die Frontstellung gegen seinen Schwiegervater, den Kaiser, entsprach sicher realen Befürchtungen, zeugte aber von wenig politischem Geschick, denn eine – wenn auch eingeschränkte – Kampfansage an das Reich, als dessen Synonym der Kaiser nach dem Rechtsverständnis der Zeit zu gelten hatte, machte aus den Verschworenen Feinde des Reiches und mußte eine Vermittlung so gut wie unmöglich machen.

An dem Verbündnis nicht beteiligt war der Erzbischof von Mainz. Unzweifelhaft hat aber gerade seine Haltung dem Landgrafen gegenüber die Grafen erst zum Losschlagen bewogen. Da der Erzbischof die Grafen unterstützte, war das mainzische Erfurt, das sich in dauernden Streitigkeiten mit seinem Stadt-

sein Neffe Heinrich von Schwarzburg-Arnstadt, Friedrich und Hermann von Orlamünde-Weimar, Heinrich von Honstein-Klettenberg, Dietrich von Honstein-Honstein, Heinrich II. Reuß, Vogt von Plauen und die Vögte von Gera sowie deren Brüder und Vettern, zu denen später noch die Herren von Eilenburg, von Schönburg, von Waldenburg und die von Salza traten, verbündeten sich auf drei Jahre gegen jedermann, der sie zu Unrecht ächtete oder verderben wollte. Ausgenommen blieb zwar formal das Reich, jedoch mit der Einschränkung, „daz daz ryche den(en) wolde zulegen, dy uns verderben wolden“. Die Spitze des Bündnisses war deutlich ge-

herren befand, automatisch auf der Seite des Landgrafen zu finden.

Der Beginn der Feindseligkeiten dürfte nicht lange nach dem Abschluß des Bündnisses anzusetzen sein und sich nach Art solcher Fehden in einer Reihe räuberischer Übergriffe manifestiert haben. Man brandschatzte die Dörfer und offenen Städte der Gegenseite und versuchte auf diese Weise dem Feind Abbruch zu tun. Gefährlich für die Landgräflichen war vor allem ihr allgemeiner Charakter, der sofort ganz Thüringen erfaßt haben dürfte. Offenbar hat Friedrich der Ernsthafte, der von den Ereignissen überrascht worden war, noch versucht, die Schwarzburger zur Neutralität zu bewegen. Vom 13. Oktober 1342 datiert jedenfalls eine in Arnstadt ausgestellte Urkunde³², die einen Bündnisvertrag zwischen dem Grafen von Beichlingen und dem Landgrafen zum Inhalt hat. Die Anwesenheit des Landgrafen in der Stadt seiner Gegner kann damit vorausgesetzt werden, denn welchen Zweck dürfte dessen Besuch im schwarzburgischen Arnstadt nach Ausbruch der Fehde sonst gehabt haben. Der Vermittlungsversuch, wenn es denn einer gewesen sein sollte, mußte freilich scheitern. Die Schwarzburger hatten sich bereits zu stark festgelegt, denn Arnstadt als Ausstellungsort jenes Bündnisvertrages vom 1. September 1342 zwischen den Thüringer Herren deutet auf die führende Rolle der Schwarzburger in der Grafenkoalition hin.

Kaum 14 Tage später war Friedrich der Ernsthafte mit dem Erfurter Aufgebot vor Arnstadt zu finden. Die kurze und offensichtlich erfolglose Belagerung der Stadt mußte jedoch bald aufgehoben werden. Der Landgraf zog nach Norden in Richtung Butteltstedt ab, während die Grafen von Orlamünde und die Schwarzburger die Erfurter bis unter die Mauern ihrer Stadt verfolgten, jedoch dann zurückgedrängt werden konnten und am 27. Oktober 1342 bei Egstedt am südöstlichen Rand des Steigers von dem zu-

rückgerufenen Landgrafen in die Zange genommen wurden und in schwere Bedrängnis gerieten. Dabei wurde Heinrich von Schwarzburg, der Neffe Günthers XXI., schwerverwundet gefangengenommen.³³ Die Niederlage der Grafen konnte aber dennoch abgewendet werden, denn eine mainzische Heerschar, die von Rudolph von Virneburg, dem Bruder des Erzbischofs, herangeführt worden war³⁴, fiel den aufgelöst kämpfenden von Arnstadt kommend in die Flanke und trieb die Feinde in die Flucht. Vor der Vernichtung wurde das Heer des Landgrafen nur bewahrt, weil die Arnstädter Scharen die Verfolgung irrtümlich einstellten. Von Erfurt kommend wurde ein von Feldmusik begleiteter Zug von Troßwagen, der zur Bergung der bei Egstedt auf dem Schlachtfeld liegenden Toten und Verwundeten bestimmt war, für eine weitere Erfurter Entsatzschar gehalten. Der Tag von Egstedt ging aber deutlich zugunsten der verbündeten Grafen aus. Der Landgraf selbst war gefährlich verwundet worden und entging nur knapp der Gefangenschaft. Er mußte mehrere Wochen in Erfurt seine Wunden pflegen, eine Reihe Erfurter Herren waren gefangen, und viele Tote waren auf seiten der Landgräflichen zu beklagen. Dieses dramatische und wechselnde Gefecht sollte die einzige offene Feldschlacht im Verlauf der Grafenfehde bleiben. Die weiteren Kampfhandlungen beschränkten sich auf die Belagerungen feindlicher Burgen und gelegentliche Überfälle. Wie immer wurde das flache Land am meisten in Mitleidenschaft gezogen.

Zu einer unmittelbaren Ausnutzung des Sieges durch die Grafenkoalition kam es aber nicht. Der verwundet in Erfurt weilende Landgraf entfaltete eine lebhaft diplomatische Tätigkeit und wendete sich erwartungsgemäß klagend an den Kaiser, der nun zum Eingreifen veranlaßt wurde.

Bereits am 19. November wurde in Arnstadt von den verbündeten Grafen ein von Rudolph von Virneburg vermittelter Sühneversuch des Kaisers ange-

nommen³⁵ und ein vom 1. Dezember 1342 bis zum 6. Januar 1343 während Waffenstillstand ausgehandelt. Ferner wurde der Zusammentritt eines fünfköpfigen Schiedsgerichtes unter dem Vorsitz Rudolphs von Virneburg nach Würzburg vereinbart, das die Fehde zum Austrag bringen sollte. Als sich dann die streitenden Parteien am 1. Dezember 1342 in Gegenwart des Kaisers einfanden, hatte Friedrich der Ernsthafte die Verhandlungen durch seine Räte bestens vorbereiten lassen. Der Landgraf konnte jedenfalls durch Urkunden des thüringischen Landfriedensgerichtes nachweisen, daß die an der Fehde beteiligten Grafen und Herren vorher keinen Versuch unternommen hatten, die zwischen ihnen und den Geschädigten streitigen Fälle vor dem Landfriedensgericht verhandeln zu lassen.³⁶ Sie hatten im Gegenteil sofort zu den Waffen gegriffen und standen nun als Rechtsbrecher da. Die Würzburger Verhandlungen müssen sich so bedrohlich gestaltet haben, daß Erzbischof Heinrich von Mainz und die erschienenen Grafen es vorzogen, den Tag vorzeitig zu verlassen. Entsprechend hart fiel das Urteil des Sühnegerichts aus. Die verbündeten Grafen von Orlamünde, Honstein und Schwarzburg, die Vögte von Gera und Plauen und der Herr Botho von Eilenburg wurden wegen Friedensbruch „... Brant, Raub, Tod schlagen, (ver(wunden, Beschatzung, mit Vesten angewinnen und zerbrechen ...“³⁷ am Reich und am Land zu der enorm hohen Gesamtbuße von 338 000 Mark erfurter Silbers verurteilt. Der Kaiser identifizierte sich also mit der Klage. Auch der Erzbischof von Mainz wurde wegen offener Unterstützung der Friedensbrecher zur Zahlung von weiteren 100 000 Mark verurteilt³⁸ und legte, ebenfalls so wie die Grafen, durch seine Prokuratoren Einspruch ein. Inwieweit dieses Extremurteil überhaupt durchsetzbar war, muß dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich sollte der Bruch des Reichs- und Landfriedens als Musterfall verurteilt, die Verklagten schärfstens vor

Wiederholungen gewarnt werden. Bereits wenige Tage danach, am 17. Dezember 1342, wurde der vom Kaiser verfügte Waffenstillstand, der am 6. Ja-



Gerhard von Schwarzburg (1315 – 1400), Bischof von Würzburg.
Grabplatte im Dom von Würzburg.

nuar ablaufen sollte, bis zum 1. Mai 1343 verlängert.³⁹

Günther XXI. von Schwarzburg dürfte sich bereits kurz nach dem Treffen von Egstedt wieder nach Norden verfügt haben, denn am 16. Dezember 1342 tritt er in einer in Berlin datierten Urkunde Markgraf Ludwigs von Brandenburg als Zeuge auf.⁴⁰

Während des Jahres 1343 herrschte in Thüringen Ruhe, allerdings versuchten alle Beteiligten sich diplomatisch abzusichern. Graf Günther von Schwarzburg schloß nach seiner Rückkehr aus den Marken, am 16. November, in Erfurt mit Friedrich dem Ernsthafte(n) Frieden und Bündnis⁴¹, vereinbarte aber bereits am 17. März mit den Grafen von Orlamünde einen Vertrag über die Zusammenlegung ihrer Herrschaften und Regelungen für den Erbfall.⁴² Wichtiger noch war das Bündnis, das der Landgraf im Mai 1343 mit der Stadt Erfurt auf 6 Jahre abschloß und das beide Seiten zu wechselseitiger Unterstützung verpflichtete.⁴³ Es nimmt nicht wunder, daß in dem Vertrag die Bestimmungen des Landfriedens von 1338 über die Schleifung von Burgen und Raubnestern an hervorragender Stelle fast wörtlich wiederholt wurden, denn einerseits war die Stadt an der Sicherheit der Straßen zumindest ebenso interessiert wie der Landgraf, der seinerseits auf die militärische wie finanzielle Stärke Erfurts angewiesen war, denn die Bürger unterhielten einen Belagerungspark an schwerem Gerät, ohne den die Berennung der Burgen unmöglich war.

Erfolgreich für den Landgrafen war auch der Friedens- und Sühnevertrag, den der Kaiser am 7. Juni 1343 zu Würzburg zwischen den Beteiligten an der Grafenfehde vermittelt hat.⁴⁴ Das bisherige in dieser Sache ergangene Urteil vom 16. Dezember 1342 wurde aufgehoben, der Landgraf von Hessen als Obmann eines zwischen dem Erzbischof von Mainz und Friedrich dem Ernsthafte(n) einzusetzenden Schiedsgerichtes bestellt. Zwar wurden damit auch die Thüringer Grafen von den ihnen auferlegten

Bußen befreit, an der Sache freilich änderte das nichts. Der Landgraf von Thüringen beharrte unabänderlich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Landfriedens von 1338, gegen die ja die Grafen und Herren zu den Waffen gegriffen hatten.

Im September gelang es dem Landgrafen auch noch, die Reußen aus der Reihe seiner Gegner zu entfernen, indem er mit ihnen auf Lebenszeit ein Bündnis schloß, das sie zur Unterstützung gegen jedermann verpflichtete.⁴⁵

Die Schwarzburger ihrerseits versuchten, ihre Positionen im Saaletal weiter zu stärken, und am 13. Dezember konnten sie Haus und Herrschaft Dornburg gemeinsam mit ihren Verbündeten, den Orlamünder Grafen, erwerben.⁴⁶ Dornburg wurde von ihnen sofort stark befestigt. Der Landgraf mußte das als erneute Kampfansage auffassen, und am 17. März und am 24. April 1344 kaufte er von Graf Heinrich IV. von Orlamünde Stadt und Schloß Orlamünde und die über dem Saaletal gelegene Weißenburg⁴⁷ und sperrte so den Schwarzburgern die Saalelinie zwischen ihren Besitzungen Rudolstadt und Kahla. Schließlich verbündete er sich im September 1344 mit Markgraf Karl von Mähren, dem späteren Kaiser Karl IV., zu wechselseitiger Hilfe.⁴⁸ Karl hat dem Landgrafen auch in der wieder ausbrechenden Grafenfehde fünfzig Bewaffnete zur Unterstützung gesendet und dem Erzbischof von Mainz sowie Günther von Schwarzburg Fehdebriefe geschickt.

Im November 1344 flammten die Kämpfe wieder auf. Doch dieses Mal übernahm der Landgraf die Initiative. Von der einst stattlichen Schar seiner Feinde waren lediglich die Grafen von Schwarzburg-Arnstadt, von Honstein, von Orlamünde-Weimar und der Erzbischof von Mainz übriggeblieben, die plan- und ziellos Widerstand leisteten und einzeln überwunden wurden. Wieder ging es um die Eroberung von Burgen und festen Plätzen, wobei die Erfurter wertvolle Hilfe leisteten. Noch im Winter fielen

Tiefurt, Cobstädt und Hardisleben sowie das Schloß Vippach und andere Burgen, die alle geschleift wurden. Am 6. März 1345 äscherten die Erfurter Burg und Stadt Rudolstadt ein,⁴⁹ am 18. März ging das Städtchen Wiehe in Flammen auf, am 23. März fiel nach nur zweitägiger Berennung Burg Willerstedt. Die Belagerung des schwarzburgischen Arnstadt gelang hingegen den Landgräflichen nicht. Dafür wurde am 3. Mai Kahla erobert und völlig zerstört, 50 Behelme des Schwarzburgers wurden gefangengenommen, der seinerseits die Burg Werichshusen überfallen konnte und 20 Gefangene nach Dornburg führen ließ. Auch die schwarzburgischen Hausbergburgen oberhalb von Jena gingen in Flammen auf. Dornburg wurde hingegen von den Erfurtern und den Landgräflichen volle fünf Wochen belagert, ohne genommen werden zu können. Die Kriegserfahrung und das militärische Können Graf Günthers werden in dieser scheinbar aussichtslosen Situation allein gegen die übermächtigen Gegner besonders deutlich. Auch der Gegenseite schienen nun die Kräfte zu schwinden, und am 28. Juli 1345 kam es zwischen dem Land-

grafen und den Grafen von Schwarzburg-Arnstadt in Weißenfels zum Friedensschluß, der für die Schwarzburger trotz einiger Verluste recht glimpflich ausfiel.⁵⁰ Sie verloren lediglich Burg und Stadt Kahla, konnten aber ihre übrigen Besitzungen behaupten und mußten Dornburg vom Landgrafen zu Lehen nehmen. Das Friedensdiktat des Landgrafen gegen die Grafen von Orlamünde-Weimar fiel umso härter aus. Sie verloren ihre territoriale Selbständigkeit vollständig und galten fortan als Vasallen des Wettiners.⁵¹ Die Kämpfe des Landgrafen mit dem Erzbischof von Mainz währten noch bis in den Herbst 1346 und endeten mit der Belagerung des von den Erzbischöflichen gehaltenen Langensalza, das der Landgraf in Brand schießen und nach drei Tagen stürmen und plündern ließ.⁵²

Landgraf Friedrich der Ernsthafte hatte in dem Kampf gegen die aufsässigen Thüringer Grafen auf der ganzen Linie gesiegt. Die Macht des Wettiners in der Mark Meißen und nun auch in Thüringen war befestigt und unangefochten, seine Gegner überwunden. Auch die scheinbar moderat behandelten



Der Marktplatz zu Sondershausen, Lithographie, um 1840.

Schwarzburger trugen fortan ihre wichtigsten Lehen vom Landgrafen und waren zu selbständiger Politik in Thüringen nicht mehr in der Lage. Zwar gelang ihnen mit dem Erwerb von Sondershausen 1356⁵³ noch die Abrundung ihrer in Nordthüringen gelegenen Unterherrschaft, doch der Kampf um die Saalelinie,

durch welche die schwarzburgischen Herrschaftskomplexe im Norden und Süden verklammert werden sollten, dieser Kampf war verloren. Dauernd geblieben war davon lediglich Rudolstadt, das zur Residenz der Hauptlinie Schwarzburg-Rudolstadt werden sollte.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Füblein, W.: Die Thüringer Grafenfehde 1342 – 1346. In: Beiträge zur thüringischen und sächsischen Geschichte, Festschrift für Otto Dobenecker, Jena 1929, S. 111 – 138 (Künftig zitiert: Füblein, W.: Grafenfehde, S. ...). Michelsen, A. L. J.: Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde, hauptsächlich nach Urkunden der Hofmann-Heydenreichischen Handschrift. = Programm zu der 1856 in Weimar zu haltenden Generalversammlung des Vereins für thür. Geschichte und Altertumskunde, Jena 1856. Von dem von Füblein und Michelsen benutzten Manuskript von Hofmann-Heydenreich, Geschichte der Grafen von Weimar (6 Bände und Mantisensverband) befindet sich – weithin unbekannt – ein weiteres komplettes Exemplar in Reinschrift im Besitz des Thüringischen Staatsarchivs Rudolstadt. Signatur: ThSTA Rudolstadt, Geh. Archiv (Sammlung Schwarzburgica) A.VIII. 1 d Nr. 1 – VII, das bei der Abfassung des vorliegenden Aufsatzes benutzt wurde. Für die Beurteilung der wettinischen Landfriedenspolitik in Thüringen unerlässlich und den Aufsatz Fübleins in wichtigen Punkten ergänzend ist die Arbeit von Winfried Leist, Landesherr und Landfrieden in Thüringen im Spätmittelalter 1247 – 1349 = Mitteldeutsche Forschungen 77, Köln-Wien 1975 (Künftig zitiert: Leist, W.: Landfrieden, S. ...). Auf die Politik der Schwarzburger im Vorfeld der Grafenfehde wird eingegangen in dem Aufsatz von Ernst Devrient, Der Kampf der Schwarzburger um die Herrschaft im Saaletal. In: Festschrift Berthold Rein, hrsg. von Willy Flach, Jena 1935, S. 1 – 44 (Künftig zitiert: Devrient, E.: Schwarzburger, S. ...). Hingewiesen sei schließlich auf die von Hans Patze und Walther Schlesinger betreute Geschichte Thüringens = Mitteldeutsche Forschungen 48/II.1, Köln-Wien 1974; der 1. Teil des 2. Bandes behandelt das hohe und späte Mittelalter; Kapitel 1 und 2 entstammen vorwiegend der Feder von Hans Patze und wurden vielfältig herangezogen (Künftig zitiert: Patze, H.: Gesch.Thür. II, I, S. ...).
- 2 Vgl. Wegele, F. X.: Friedrich der Freidige, Nördlingen 1870, S. 321ff.
- 3 Leist, W.: Landfrieden, S. 124 ff.
Eberhardt, H.: Die Gerichtsorganisation der Landgrafschaft Thüringen im Mittelalter. In: Ztschft. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 75/1958, S. 123 ff.
- 4 Vgl. Kötzke, R. und Kretzschmar, H.: Sächsische Geschichte, Dresden (1935) Band I, S. 139.
Helbig, H.: Der wettinische Ständestaat = Mitteldeutsche Forschungen 4, Münster/Köln 1955, S. 34.
- 5 Rechnungen der Freiburger Münzmeister 1353 – 1485. In: Urkundenbuch der Bergstadt Freiberg, Band 2, S. 374 – 385 = Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae, Teil II, Band 13.
- 6 Rothe, J.: Düringische Chronik, hg. von R. v. Liliencron, S. 575. = Thüringische Geschichtsquellen, Band 3, Jena 1859.
- 7 Vgl. Patze, H.: Gesch.Thür. II 1, S. 155ff und 282 ff.
Schneider, F. und Tille, A.: Einführung in die Thüringische Geschichte, Jena 1931, S. 18 ff.
- 8 Vgl. Devrient, E.: Schwarzburger, S. 7 ff.
- 9 Thür. Staatsarchiv Rudolstadt, Sondershäuser Urk. (So.Urk.) Nr. 475, 1331 Jan. 6.
- 10 ThSTAR, So. Urk. Nr. 482, 1331 Juni 5 und Nr. 508, 1334 Jan 21.
- 11 ThSTAR, So. Urk. Nr. 495, 1333 Febr. 15.
- 12 ThSTAR, So. Urk. Nr. 593, 1343 Okt. 1.
- 13 ThSTAR, Archivum Commune, (AC) Nr. 42, 1332 März 9.
- 14 ThSTAR, AC Nr. 46, 1338 März 4. und AC 59, 1340 Dez. 29.
- 15 ThSTAR, So. Urk. Nr. 544, 1339 Jan. 21.
- 16 ThSTAR, So. Urk. Nr. 565, 1339 Dez. 31.
- 17 ThSTAR, So. Urk. Nr. 577, 1341 Dez. 24 und AC Nr. 69, 1341 Dez. 24.

- 18 Vgl. Patze, H.: *Gesch. Thür.* II 1, S. 152 f.
- 19 Vgl. Devrient, E.: *Schwarzburger*, S. 10.
- 20 ThSTAR, AC Nr. 43, 1332 März 9.
- 21 Vgl. Patze, H.: *Gesch. Thür.* II 1, S. 78 ff.
Leist, W.: *Landfrieden* S. 145 f.
- 22 Vgl. Patze, H.: *Gesch. Thür.* II 1, S. 81.
- 23 v. Reitzenstein, C. Chl.: *Regesten der Grafen von Orlamünde, Bayreuth* 1871, S. 157.
Patze, H.: *Gesch. Thür.* II 1, S. 82. Leist, W.: *Landfrieden*, S. 156 ff.
- 24 Vgl. Leist, W.: *Landfrieden*, S. 167, 172 und Anm. 85.
- 25 Otto, H.: *Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289 – 1396*, I. Abt. 2. Band, 1328 – 1553, Darmstadt 1934 = *Arbeiten der Hist. Kommission für den Volksstaat Hessen*, Reg. 4771, 4883, 4899, 4403 ff, 4945, 4947, 4972 (künftig zitiert: Otto, H.: *Reg. Mainz* S. ...).
- 26 ThSTAR, AC Nr. 55 und 56, 1339 Juli 8.
- 27 Vgl. Hoffmann, F. L.: *Günther von Schwarzburg, Rudolstadt 1819 = Taschenbuch der Geschichte und Topographie Thüringens*, hg. von Ludwig Friedrich Hesse, 2. Band.
Füßlein, W.: *Grafenfehde*, S. 119 f.
- 28 Vgl. Füßlein, W.: *Grafenfehde*, S. 120 f. und Anm. 33.
- 29 Vgl. Otto, H.: *Reg. Mainz*, Nr. 4806, 4811, 4717, 4822, 5557.
Leist, W.: *Landfrieden*, S. 175.
- 30 Vgl. Patze, H.: *Gesch. Thür.* II 1, S. 84.
Füßlein, W.: *Grafenfehde*, S. 119.
Leist, W.: *Landfrieden*, S. 174 f.
- 31 Schmidt, B.: *Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen*, Band 1, Jena 1885 = *Thür. Geschichtsquellen* N.F. 2. Band, Nr. 844 und 845, Arnstadt 1342, Sept. 1.
v. Reitzenstein, C. Chl.: *Regesten Orlamünde*, S. 159.
Vgl. Leist, W.: *Landfrieden*, S. 177.
Füßlein, W.: *Grafenfehde*, S. 114 f.
- 32 Vgl. Füßlein, W.: *Grafenfehde*, S. 119.
- 33 Ebenda, a. a. O., S. 121.
Otto, H.: *Reg. Mainz*, Nr. 4928.
- 34 Im Gegensatz zu Füßlein, W.: *Grafenfehde*, S. 122, Vgl. Leist, W.: *Landfrieden*, S. 177 f., gestützt auf Otto, H. *Reg. Mainz*, Nr. 4870, 1342 Sept. 1. – 3, Aufbruch Rudolphs v. Virneburg mit Aufgebot nach Thüringen.
- 35 Otto, H.: *Reg. Mainz*, Nr. 4895ff, 4908 ff.
Leist, W.: *Landfrieden*, S. 178.
- 36 Vgl. Leist, W.: *Landfrieden*, S. 168 f., *Regesten* Nr. 6 und 7.
- 37 Otto, H.: *Reg. Mainz*, Nr. 4926, 1342 Dez. 14.
- 38 Ebenda, a. a. O., Nr. 4927.
- 39 Ebenda, a. a. O., Nr. 4928, 1342 Dez. 17.
- 40 Vgl. Füßlein, W.: *Grafenfehde*, S. 126 und Anm. 51.
- 41 ThSTAR, So. Urk. Nr. 601, 1343 Nov. 16; die Urkunde wurde bisher durch einen Datierungsfehler auf den 10. März datiert. Sonntag zuvor fällt 1343 auf den 16. November. – Vgl. Füßlein, *Grafenfehde*, S. 127 und Anm. 53.
- 42 Burkhardt, C.A.H.: *Urkundenbuch der Stadt Arnstadt, Jena 1883 = Thüringische Geschichtsquellen* N. F. Band I, Nr. 142, 1343 März 17.
- 43 Beyer, C.: *Urkundenbuch der Stadt Erfurt, Teil II, Halle 1897 = Geschichtsquellen der Provinz Sachsen*, Band 24, Nr. 233, 1343 Mai 13.
Leist, W.: *Landfrieden*, S. 181.
- 44 Otto, H.: *Reg. Mainz* Nr. 4991, 1343 Juni 7.
- 45 U. B. *Vögte* Band I, Nr. 857 – 859, 1343 Sept. 6.
- 46 ThSTAR, So Urk. Nr. 602, 1343 Dez. 13.
- 47 v. Reitzenstein, C. Chl.: *Reg. Orlamünde*, S. 162 f.
- 48 Otto, H.: *Reg. Mainz* Nr. 6078.
Vgl. Leist, W.: *Landfrieden*, S. 182 und Anm. 38.
- 49 Vgl. Füßlein, W.: *Grafenfehde*, S. 132.
- 50 ThSTAR, AC Nr. 75.
Vgl. Devrient, E.: *Schwarzburger*, S. 26 f.
- 51 v. Reitzenstein, C. Chl.: *Reg. Orlamünde*, S. 168, 1347 Mai 2.
- 52 Thiele, R.: *Memoriale – thüringisch-erfurtische Chronik von Konrad Stolle = Geschichtsquellen der Provinz Sachsen* Band 39, Halle 1900, S. 198 f.
Rothe, J.: *Düringische Chronik*, Jena 1859, S. 589 = *Thür. Geschichtsquellen* 3.
- 53 Vgl. Patze, H.: *Gesch. Thür.* II 1, S. 153.
ThSTAR, So. Urk. Nr. 633, 1347 Febr. 1.